

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 86=106 (1940)

**Heft:** 12

**Artikel:** Militärische Requisition von Motorfahrzeugen und Rückzahlung der  
Verkehrssteuern : ein grundsätzlicher Entscheid

**Autor:** E.G.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-16777>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ahndet. («Wer eine Militärperson, die im aktiven Dienst steht, öffentlich beschimpft, wird mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.»)

Nach Art. 3, Ziff. 1, des Militärstrafrechtes unterstehen dem Militärstrafrecht im Fall aktiven Dienstes *auch Zivilpersonen*, die sich einer Störung der militärischen Sicherheit im Sinne der Art. 98—108 MStG. schuldig machen und insofern der Bundesrat die Unterstellung beschliesst. Das ist im Zusammenhang mit der Kriegsmobilmachung durch einen Bundesratsbeschluss vom 29. August 1939 geschehen.

In bezug auf die Beschimpfung der beiden Soldaten untersteht somit F. dem Militärstrafrecht und damit auch der Militärgerichtsbarkeit und der bürgerliche Strafrichter war daher nicht zuständig, diesen Tatbestand seiner Rechtsprechung zu unterstellen; er hätte sich vielmehr auf die Bestrafung des Nachtlärms und der Erregung öffentlichen Aergernisses beschränken sollen. Da aber nicht ersichtlich ist, inwieweit sich die Strafe von 2 Tagen Gefängnis und 30 Fr. Busse einerseits auf das militärische und andererseits das bürgerliche Vergehen verteilt, musste das *Urteil insgesamt aufgehoben* werden, mit dem Ergebnis, dass F. wegen seiner *Soldatenbeschimpfung vor die militärischen Disziplinarorgane zu stellen ist*, der Gerichtspräsident von Thun aber wegen der andern Vergehen ein neues Urteil zu fällen hat. (Urteil des Bundesgerichtes vom 20. September 1940.) Dr. E. G. (Pully).

## **Militärische Requisition von Motorfahrzeugen und Rückzahlung der Verkehrssteuern**

*Ein grundsätzlicher Entscheid.*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Die Kammer für Verwaltungssachen des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer Sitzung vom 26. September 1940 mit einer durch die Mobilisation der Armee hervorgerufenen Streitfrage zwischen den kantonalen Fiskalverwaltungen und den Haltern von Motorfahrzeugen zu befassen, die in den beteiligten Kreisen schon viel zu reden und zu schreiben gab. Es handelte sich um die Frage, ob und in welchem Umfange den Eigentümern militärisch requirierter Automobile die von ihnen bereits bezahlten Abgaben und Gebühren zurückerstattet werden müssen.

Zurückzuführen ist die Streitfrage auf eine gewisse *mangelnde Uebereinstimmung* zwischen dem Bundesgesetz über die *Militärorganisation* vom Jahre 1907 und demjenigen über den Ver-

*kehr mit Motorfahrzeugen* vom Jahre 1932. Das Gesetz über die Militärorganisation (MO.) bestimmt nämlich in Art. 165: «Die Diensträder der Radfahrer und, solange sie für militärische Zwecke verwendet werden, die Automobile, dürfen nicht mit kantonalen Steuern und Gebühren belegt werden.» In einem gewissen Zwiespalt hiezu erklärt dann aber das Motorfahrzeuggesetz, das später erlassen wurde, in Art. 71: «Den Kantonen bleibt das Recht zur Erhebung von Steuern und Gebühren gewahrt» und in Art. 72: «dass alle entgegenstehenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes aufgehoben sind». Aus diesen Bestimmungen des Motorfahrzeuggesetzes leiteten nun verschiedene kantonale Fiskalbehörden ab, dass die durch die Militärorganisation gewährte Steuerbefreiung durch das Motorfahrzeuggesetz mit der ausdrücklichen Wahrung der Fiskalhoheit der Kantone wieder aufgehoben worden sei.

Von dieser Annahme ausgehend, beschloss der *Kleine Rat des Kantons Graubünden* am 22. Dezember 1939 grundsätzlich, «dass den Eigentümern requirierter Motorfahrzeuge *nur 50 % der kantonalen Verkehrssteuer rückvergütet* werden und auch dies nur dann, wenn das Fahrzeug während *mindestens 20 Tagen in einem Monat* militärisch beansprucht worden war». In Anwendung dieses Beschlusses wurden der Rhätischen Aktienbrauerei in Chur, der mit der Kriegsmobilmachung 5 Motorlastwagen requiriert worden waren, für zwei dieser Wagen, die nur kurze Zeit beansprucht worden waren, gar keine Rückvergütung gewährt und für die andern drei nur 50 Prozent der nach einer vom Kanton aufgestellten Monatsskala berechneten und vorausbezahlten Verkehrssteuern. Dieser Berechnungsweise gegenüber machte die Rhätische Aktienbrauerei geltend, dass sie Anspruch auf eine volle 100prozentige Rückvergütung aller bezahlten Steuern und Gebühren für die ganze Dauer der Requisitionszeit habe und diesen Anspruch machte sie mit ihrer Klage gegenüber dem Kanton Graubünden geltend.

Mit Urteil vom 26. September hat das *Bundesgericht* den Klageanspruch im wesentlichen geschützt. Es ging dabei von der Erwägung aus, dass die in Art. 71 des Motorfahrzeuggesetzes enthaltene Bestimmung, nach welcher den Kantonen das Recht zur Erhebung von Autoverkehrssteuern und -gebühren gewahrt wird, am bisherigen Rechtszustand gar nichts änderte und eigentlich überflüssig ist, denn das Besteuerungsrecht liegt unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Grundsätze über das Doppelbesteuerungsverbot (Art. 46<sup>2</sup> BV.) verfassungsrechtlich ohnehin in der Kompetenz der Kantone, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen aufgestellt sind. Die Bestimmung wurde vielmehr nur in Art. 71 aufgenommen, um gesetzestechnisch einen logischen Ausgangs-

punkt für die in den nachfolgenden Bestimmungen des gleichen Artikels gemachten Einbrüche in die Steuerhoheit der Kantone zu haben. Stellt Art. 71 MFG. keinen neuen bundesrechtlichen Grundsatz auf, sondern bestätigt er nur etwas, was schon vorher und bisher galt, so kann man daraus auch nicht schliessen, dass er vom bisherigen Recht abweichende, spezielle Normen aufstellen wollte. Steht aber Art. 71 MFG. mit bisherigem Bundesrecht nicht in Widerspruch, so ist Art. 165 MO. durch den Art. 72 MFG. auch nicht aufgehoben worden. Dazu lag auch gar kein irgendwie ersichtlicher Grund vor, denn die Gründe, welche im Jahre 1907 für die Befreiung requirierter Motorfahrzeuge von jeglicher kantonalen Fiskalbelastung sprachen, bestanden im Jahre 1932 uneingeschränkt weiter.

Nun ist ja allerdings richtig, dass Art. 71 des MFG. verschiedene Vorschriften enthält, die sich als Einbruch in die kantonale Steuerhoheit qualifizieren. Daraus kann aber *nicht geschlossen* werden, dass diese Einbrüche in die kantonale Finanzsouveränität, soweit es sich um die Belastung des Motorfahrzeugverkehrs handelt, dort *erschöpfend* aufgezählt seien. Aus der Gesetzesberatung geht vielmehr hervor, dass über die militärische Zwangsbeanspruchung solcher privater Fahrzeuge gar nicht gesprochen wurde, wohl in der Annahme, dass diese Fragen am besten in der Militärgesetzgebung geregelt werden. Die dort ausgesprochene bundesrechtliche *Befreiung* von kantonalen Taxen bezieht sich aber ausdrücklich auf die ganze Zeit militärischer Beanspruchung, und es darf daher der Rückvergütungsanspruch auf dem ganzen Betrage pro rata temporis durch die Kantone in keiner Weise gekürzt werden.

Dies bezieht sich allerdings nur auf solche Abgaben, die mit der Dauer der Benützung eines Fahrzeuges in irgend einem direkten Zusammenhang stehen und es hat daher das Bundesgericht den Rückforderungsanspruch der Klägerin nur in bezug auf die Automobilsteuer, nicht aber auf die einheitliche *Taxe von Fr. 5.—* geschützt, die für die Ausstellung oder Erneuerung der *Verkehrsbewilligung* zu bezahlen ist und zwar auch dann, wenn der Halter des Fahrzeuges schon am ersten Tage nach ihrer Einlösung auf die Benutzung des Wagens verzichtet.

Aus all diesen Gründen kam das Bundesgericht dazu, den Kanton Graubünden zu verurteilen, der Klägerin — abgesehen von den Bewilligungstaxen — auf den bezahlten Verkehrssteuern aller 5 Lastwagen *pro rata temporis* der militärischen Beanspruchung das volle Treffnis zurückzuerstatten, ein Grundsatz, der natürlich auch *für alle andern Kantone* analoge Geltung hat. (Urteil der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes vom 26. September 1940.)

Dr. E. G. (Pully).